

---

**Satzung**  
**des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011**  
**über die**  
**Erhebung von Elternbeiträgen**  
**in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch § 142 Abs.4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011, (BGBl. I. S. 453),

des § 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), BS 216-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 79) und

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

### § 1 Allgemeines

### § 2 Elternbeitrag

### § 3 Beitragspflichtige

### § 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

### § 5 Einkommen

### § 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

### § 7 Vollstreckung

### § 8 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „**Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein monatlicher Elternbeitrag festgesetzt. Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages ist aus der Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung ersichtlich.

- (3) Für Krippen- und Hortplätze wird ein Elternbeitrag gemäß § 13 KitaG gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises veröffentlicht.
- (4) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.
- (6) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung sind die Elternbeiträge sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
  - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr.
- (4) Im Bereich der Kindertagespflege ist der Elternbeitrag jeweils im voraus bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (5) Regelungen der Träger vor Ort im Bereich der Kindertagesstätte bleiben hiervon unberührt.

## § 5 Einkommen

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der **Richtlinien zur Elternbeitragshebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen.**
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

## § 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 7 Vollstreckung

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

## Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

### Anlage 1.1

#### Krippenbeiträge

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen mtl.	Familien mit 1 Kind mtl.	Familien mit 2 Kindern mtl.	Familien mit 3 Kindern mtl.
<b>I</b>	20.280,00	1.690,00	132,00 €	99,00 €	66,00 €
<b>II</b>	27.000,00	2.250,00	145,25 €	108,94 €	72,63 €
<b>III</b>	33.720,00	2.810,00	186,75 €	140,06 €	93,38 €
<b>IV</b>	40.440,00	3.370,00	249,00 €	186,75 €	124,50 €
<b>V</b>	47.160,00	3.930,00	332,00 €	249,00 €	166,00 €
<b>VI</b>	über	über	415,00 €	311,25 €	207,50 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

### Anlage 1.2

#### Hortbeiträge

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen mtl.	Familien mit 1 Kind mtl.	Familien mit 2 Kindern mtl.	Familien mit 3 Kindern mtl.
<b>I</b>	20.280,00	1.690,00	58,50 €	43,88 €	29,25 €
<b>II</b>	27.000,00	2.250,00	78,00 €	58,50 €	39,00 €
<b>III</b>	33.720,00	2.810,00	97,50 €	73,13 €	48,75 €
<b>IV</b>	40.440,00	3.370,00	117,00 €	87,75 €	58,50 €
<b>V</b>	47.160,00	3.930,00	156,00 €	117,00 €	78,00 €
<b>VI</b>	über	über	195,00 €	146,25 €	97,50 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

## **Anlage 2**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Betreuungsstunden werden als Grundlage 40 Stunden herangezogen. Dieses entspricht einer Kostenbeteiligung von 100 %.

<b>Einkommen monatlich</b>	<b>Familien mit 1 Kind mtl.</b>	<b>Familien mit 2 Kindern mtl.</b>	<b>Familien mit 3 oder mehr Kindern mtl.</b>
bis 1.690,00 €	132,00 €	99,00 €	66,00 €
bis 2.250,00 €	145,25 €	180,94 €	72,63 €
bis 2.810,00 €	186,75 €	140,06 €	93,38 €
bis 3.370,00 €	249,00 €	186,75 €	124,50 €
bis 3.930,00 €	332,00 €	249,00 €	166,00 €
über 3.930,00 €	415,00 €	311,25 €	207,50 €

Bei geringerem oder höherem Umfang der wöchentlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag entsprechend gestaffelt.

<b>Durchschnittliche Betreuungsstunden/Woche</b>	<b>% vom Elternbeitrag lt. Tabelle</b>
bis zu 5 Stunden/Woche	12,50%
bis zu 10 Stunden/Woche	25,00%
bis zu 15 Stunden/Woche	37,50%
bis zu 20 Stunden/Woche	50,00%
bis zu 25 Stunden/Woche	62,50%
bis zu 30 Stunden/Woche	75,00%
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
bis zu 45 Stunden/Woche	112,50%
ab 46 Stunden/Woche	125,00%

Übersteigt der Elternbeitrag die mtl. Förderleistung, erfolgt die Heranziehung in Höhe der tatsächlichen Kosten.